

Kleine Anfrage

des Abg. Frank Bonath FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Tradition bewahren und sicheres Silvesterfeuerwerk ermöglichen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Städte und Gemeinden haben aufgrund kommunaler Anordnungen nach § 24 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in den letzten fünf Jahren eine vollständige Untersagung von privatem Silvesterfeuerwerk ausgesprochen (bitte in einer tabellarischen Auflistung der jährlichen untersagenden Maßnahmen)?
2. Inwiefern ist der durch Feuerwerk verursachte CO₂-Ausstoß in Baden-Württemberg als klimarelevant einzustufen (bitte unter Angabe des prozentualen Anteils der CO₂-Emissionen durch in Baden-Württemberg abgebranntes Feuerwerk am Gesamtausstoß des Bundeslandes)?
3. Inwiefern enthält das in Baden-Württemberg abgebrannt Silvesterfeuerwerk wasserlösliche Partikel?
4. Wie häufig kam es in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg zu Personenschäden durch den unsachgemäßen Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen (bitte mit einer tabellarischen Auflistung der jeweiligen Art der Personenschäden)?
5. Wie viele Personen in Baden-Württemberg sind Inhaber eines Erlaubnis- oder Befähigungsscheins für Feuerwerk der Kategorie F4?
6. Welche Maßnahmen hat sie ergriffen oder gedenkt sie zu ergreifen, um für einen verantwortungsvollen Umgang mit Silvesterfeuerwerk zu werben?
7. Welche Maßnahmen hat sie ergriffen oder gedenkt sie zu ergreifen, um konsequent gegen den illegalen Einsatz von Pyrotechnik zum Beispiel bei gewaltsamen Ausschreitungen oder dem Werfen und Abzielen von pyrotechnischen Gegenständen auf Menschenansammlungen an Silvester vorzugehen?

8. Welche Maßnahmen hat sie ergriffen oder gedenkt sie zu ergreifen, um den Kampf gegen den illegalen Einsatz von Pyrotechnik nicht durch generelle Verbote privater Feuerwerke an Silvester zu erreichen, die die friedliche Feierstimmung vieler verantwortungsbewusster Menschen einschränken würde?
9. Welche Maßnahmen hat sie ergriffen oder gedenkt sie zu ergreifen, um sich auf Bundesebene gegen Verbote privaten Silvesterfeuerwerken sowie insbesondere gegen eine Ausweitung der Möglichkeiten für kommunale Anordnungen in § 24 Absatz 2 der 1. SprengV einzusetzen?

27.11.2024

Bonath FDP/DVP

Begründung

Für viele Menschen in Baden-Württemberg zählt das Silvesterfeuerwerk zu einem wichtigen und unverzichtbaren Teil der Feierlichkeiten rund um den Jahreswechsel. Zertifiziertes und geprüftes Feuerwerk ist darüber hinaus Ausdruck von Lebensfreude und über Generationen hinweg gelebte Tradition. Das klassische Silvesterfeuerwerk gehört in der Regel zur Kategorie F2 und darf nur an Personen ab 18 Jahren abgegeben werden. Näheres regelt die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz des Bundesministeriums des Innern und für Heimat. Nach § 22 Absatz 1 dieser Verordnung dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 nur in der Zeit vom 29. bis 31. Dezember verkauft werden. Ist einer der genannten Tage ein Sonntag, ist ein Verkauf bereits ab dem 28. Dezember zulässig. Nach § 23 Absatz 2 dürfen diese Produkte nur am 31. Dezember und 1. Januar eingesetzt werden. Die zuständige Behörde kann zudem nach § 24 Absatz 2 anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, sowie der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dicht besiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Für das oben beschriebene positive Erlebnis beim Silvesterfeuerwerk ist ein verantwortungsbewusster Umgang mit pyrotechnischen Produkten Voraussetzung. Beteiligte müssen auf Mitmenschen, Tiere und Natur Rücksicht nehmen, ausschließlich zugelassene Produkte der Kategorien F1 und F2 verwenden sowie zur Vermeidung von Unfällen sachgemäß mit diesen Produkten umgehen. Darüber hinaus wurde im Kontext der COVID-19-Pandemie zu Silvester 2020/2021 und 2021/2022 jeweils ein bundesweites Verkaufsverbot von Feuerwerk der Kategorie F2 erlassen. In der Folge haben Diskussionen zur Einschränkung des Silvesterfeuerwerks zugenommen. So wurde vorgeschlagen, dass Kommunen allgemeine und großräumige Verbote für das Abbrennen von Knall- und Feuerwerkskörpern über die Kriterien des § 24 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz hinaus nach eigenem Ermessen verhängen dürfen. Dies würde eine vollständige Untersagung von privatem Silvesterfeuerwerk auf kommunaler Ebene ermöglichen.

Die bestehenden Regelungen des geltenden Sprengstoffrechts schaffen einen Ausgleich zwischen den Interessen jener Menschen, die Feuerwerk verwenden möchten, und jenen, die dies aus unterschiedlichen Gründen ablehnen. Ein generelles Verbot des privaten Feuerwerks könnte überdies möglicherweise auch die wirtschaftliche Existenz von Herstellern wie dem baden-württembergischen Feuerwerkshersteller Zink Feuerwerk sowie von Fach- und Einzelhändlern gefährden.

Antwort

Mit Schreiben vom 30. Dezember 2024 Nr. UM4-0141.5-39/33/3 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Städte und Gemeinden haben aufgrund kommunaler Anordnungen nach § 24 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in den letzten fünf Jahren eine vollständige Untersagung von privatem Silvesterfeuerwerk ausgesprochen (bitte in einer tabellarischen Auflistung der jährlichen untersagenden Maßnahmen)?

Eine vollständige Untersagung von privatem Silvesterfeuerwerk ist nach § 24 Absatz 2 der 1. SprengV nicht möglich. Die zuständigen Behörden – in Baden-Württemberg die Ortspolizeibehörden – können im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Eine landesweite Übersicht über Städte und Gemeinden, die in den letzten fünf Jahren auf Grundlage des § 24 Absatz 2 der 1. SprengV ein Verbot von privatem Silvesterfeuerwerk ausgesprochen haben, liegt der Landesregierung nicht vor.

2. Inwiefern ist der durch Feuerwerk verursachte CO₂-Ausstoß in Baden-Württemberg als klimarelevant einzustufen (bitte unter Angabe des prozentualen Anteils der CO₂-Emissionen durch in Baden-Württemberg abgebranntes Feuerwerk am Gesamtausstoß des Bundeslandes)?

Nach Schätzungen des Umweltbundesamtes sind die durch Feuerwerk verursachten CO₂-Emissionen von geringer Bedeutung. Mit einem Emissionsfaktor von 0,156 Tonnen fossiles CO₂ pro Tonne Nettoexplosivstoffmasse ergeben sich Emissionen von rund 1 150 Tonnen CO₂ für das gesamte Bundesgebiet. Dies entspricht einem Anteil von 0,00013 % an den jährlichen deutschen Treibhausgasemissionen (Veröffentlichung des Umweltbundesamtes, Stand: Dezember 2023, Silvesterfeuerwerk: Einfluss auf Mensch und Umwelt, Link: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/uba_hg_silvesterfeuerwerk.pdf). Eine genaue Prozentzahl kann aufgrund fehlender spezifischer Daten für Baden-Württemberg nicht angegeben werden.

3. Inwiefern enthält das in Baden-Württemberg abgebrannte Silvesterfeuerwerk wasserlösliche Partikel?

Silvesterfeuerwerk bzw. pyrotechnische Gegenstände dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn diese gemäß den Anforderungen der Richtlinie 2013/29/EU hergestellt wurden. Abgebranntes Silvesterfeuerwerk enthält überwiegend wasserlösliche Partikel. Diese Partikel bestehen hauptsächlich aus löslichen Salzen und Metalloxiden, die durch ihre hygroskopischen Eigenschaften Wasser anziehen.

4. Wie häufig kam es in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg zu Personenschäden durch den unsachgemäßen Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen (bitte mit einer tabellarischen Auflistung der jeweiligen Art der Personenschäden)?

Für Personenschäden, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen, wird in Baden-Württemberg keine detaillierte Statistik im Sinne der Fragestellung geführt. Daher sind Angaben zur Anzahl von durch den unsachgemäßen Gebrauch von pyrotechnischen Gegenständen verursachten Personenschäden nicht möglich.

Soweit Personenschäden im Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen im Zusammenhang mit einer Straftat stehen und diese der Polizei bekannt wird, erfolgt grundsätzlich eine amtliche Erfassung. Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangs-

statistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die Fallerfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“. Unter besonderer Würdigung der Begründung dieser Kleinen Anfrage ist aufgrund der Konzipierung der PKS als Jahresstatistik eine Auswertung zu unterjährigen, eng gefassten Zeiträumen oder gar einzelnen Tagen auf dieser Basis jedoch nicht möglich.

5. Wie viele Personen in Baden-Württemberg sind Inhaber eines Erlaubnis- oder Befähigungsscheins für Feuerwerk der Kategorie F4?

Die erfragten Daten zu den Inhaberinnen und Inhabern sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse werden nicht statistisch erfasst.

6. Welche Maßnahmen hat sie ergriffen oder gedenkt sie zu ergreifen, um für einen verantwortungsvollen Umgang mit Silvesterfeuerwerk zu werben?

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft veröffentlicht seit mehreren Jahren regelmäßig zum Jahreswechsel eine Pressemitteilung, in der auf einen verantwortungsvollen Umgang und grundsätzliche Anforderungen an Feuerwerkskörper hingewiesen wird. Dabei wird auch auf die Informationsangebote des Verbandes der pyrotechnischen Industrie verwiesen. Darüber hinaus bietet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft auf seiner Homepage Informationen zum sicheren Umgang mit Feuerwerk.

7. Welche Maßnahmen hat sie ergriffen oder gedenkt sie zu ergreifen, um konsequent gegen den illegalen Einsatz von Pyrotechnik zum Beispiel bei gewaltsamen Ausschreitungen oder dem Werfen und Abzielen von pyrotechnischen Gegenständen auf Menschenansammlungen an Silvester vorzugehen?

8. Welche Maßnahmen hat sie ergriffen oder gedenkt sie zu ergreifen, um den Kampf gegen den illegalen Einsatz von Pyrotechnik nicht durch generelle Verbote privater Feuerwerke an Silvester zu erreichen, die die friedliche Feierstimmung vieler verantwortungsbewusster Menschen einschränken würde?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Polizei Baden-Württemberg legt ein besonderes Augenmerk auf die Sicherheit und Ordnung in der Silvesternacht. Hierzu werden, neben einer Vielzahl an Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der regionalen Polizeipräsidien, landesweit lageorientiert eine Vielzahl zusätzlicher Einsatzkräfte allein des Polizeipräsidiums Einsatz für Präsenz- und Kontrollmaßnahmen eingesetzt.

Darüber hinaus stehen die regionalen Polizeipräsidien den Kommunen und Veranstaltern bei der Erstellung örtlicher Sicherheitskonzepte beratend zur Seite und treffen auf Grundlage der Gefährdungsbewertung lage- und bedarfsorientiert die erforderlichen polizeilichen Maßnahmen.

Die Sicherheitsbehörden sind besonders wachsam und berücksichtigen im Rahmen der fortlaufenden Gefährdungsbewertung insbesondere auch die aktuellen Entwicklungen und Auswirkungen weltweiter Konfliktlagen. In die Einsatzplanung der Polizei fließen auch die Erkenntnisse und Erfahrungen der vergangenen Silvesternächte ein.

9. Welche Maßnahmen hat sie ergriffen oder gedenkt sie zu ergreifen, um sich auf Bundesebene gegen Verbote privaten Silvesterfeuerwerken sowie insbesondere gegen eine Ausweitung der Möglichkeiten für kommunale Anordnungen in § 24 Absatz 2 der 1. SprengV einzusetzen?

Gemäß § 24 Absatz 2 der 1. SprengV können die zuständigen Behörden – in Baden-Württemberg sind dies die Ortspolizeibehörden – im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von

Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Ob diese Handlungsmöglichkeiten ausreichend sind, ist Teil der auch in der Gesellschaft geführten Diskussion zum privaten Abbrand von Feuerwerk. Die Landesregierung setzt sich u. a. dafür ein, dass sowohl die Balance zwischen denjenigen, die verantwortungsbewusst mit Feuerwerk umgehen und denjenigen, die dabei Grenzen überschreiten und bewusst andere Menschen in Gefahr bringen, gewahrt bleibt als auch, dass den zuständigen Behörden die hierfür notwendigen Handlungsspielräume eingeräumt werden.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft